

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

PRESSEMITTEILUNG

Weitere Lockerungen für den Landkreis Mühldorf a. Inn ab Freitag, 21.05.2021

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Mühldorf a. Inn liegt laut Robert Koch-Institut heute (20.05.2021) bei 50,9 und damit seit 15.05.21 stabil unter 100.

Auf Antrag des Landratsamtes Mühldorf a. Inn erteilte das Bay. Gesundheitsministerium deshalb heute sein Einvernehmen zu folgenden weiteren Öffnungen ab **Freitag, 21.05.2021:**

Öffnung Außengastronomie

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung
- Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug mit negativem Ergebnis erforderlich (Testnachweis nach § 27 Abs.1 Nr.1 BayIfSMV).
- Das Testerfordernis gilt nicht für vollständig geimpfte bzw. genesene Personen. Nach der letzten notwendigen Impfung müssen 14 Tage vergangen sein. Genesene Personen müssen asymptomatisch sein und über einen Genesenennachweis verfügen. Die zugrundliegende positive Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens jedoch sechs Monate zurückliegen (§ 1a BayIfSMV)
- Schließung spätestens um 22:00 Uhr
- Es gilt das [Rahmenhygienekonzept Gastronomie des Bayerischen Wirtschaftsministeriums](#)
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften auch zu touristischen Zwecken

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots auch gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen zwischen 5 und 22 Uhr
- Weiter zulässig sind Kur-, Therapie- sowie Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen
- Übernachtungsgäste müssen bei Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV) verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder Wohneinheit untergebracht werden
- Es gilt das Rahmenkonzept für Beherbergung das derzeit von der Staatsregierung erstellt und anschließend unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/> abrufbar sein wird
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien, Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Besucher benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Es gilt das Rahmenkonzept für touristische Dienstleistungen, das derzeit von der Staatsregierung erstellt und anschließend unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/> abrufbar sein wird
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Öffnung Kinos

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Besucher benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Es gilt das [Rahmenhygienekonzept des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales und für Gesundheit und Pflege für Kinos](#)
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Öffnung Theater, Konzert- und Opernhäuser

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Besucher benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Es gilt das [Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen](#)
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Kulturelle Veranstaltungen im Freien

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Max. 250 Zuschauer (feste Sitzplätze)
- Besucher benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Es gilt das [Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen](#)
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Sportveranstaltungen im Freien

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Max. 250 Zuschauer (feste Sitzplätze)
- Besucher benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Es gilt das Rahmenkonzept Sport
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Kontaktfreier Sport im Innenbereich, Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Teilnehmer benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Zulässig ist kontaktfreier Sport im Innenbereich
- Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten
- Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen
- Es gilt das Rahmenkonzept Sport
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Öffnung von Fitnessstudios

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Vorherige Terminbuchung und Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung
- Besucher benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Teilnehmer benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Es gilt das [Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater](#)
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Öffnung von Freibädern

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Vorherige Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung
- Besucher benötigen einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr.1 BayIfSMV verfügen. Es gelten die Regeln des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.
- Es gilt das Rahmenkonzept für Bäder das derzeit von der Staatsregierung erstellt und anschließend unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/> abrufbar sein wird
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des geltenden Rahmenhygienekonzepts

Die amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 mit den obengenannten Öffnungen finden Sie im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/amsbl-tter/amsbl-tter-2021.html>.

Details werden durch die Rahmenkonzepte der Bayerischen Staatsregierung konkretisiert. Diese werden zentral erstellt bzw. aktualisiert und auf der Plattform des Bayerischen Ministerialamtsblattes <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/> verkündet.

Landrat Max Heimerl zu den weiteren Lockerungen: „Es freut mich sehr, dass wir diese weiteren Öffnungsschritte noch rechtzeitig vor den Pfingstferien verkünden können. Das kommt allen Bürgerinnen und Bürgern zugute, die in dieser Zeit daheim im Landkreis bleiben, und die sich durch die kulturellen, sportlichen, gastronomischen und Freizeit-Angebote unter den nötigen Vorsichtsmaßnahmen hoffentlich von den anstrengenden vergangenen Wochen etwas erholen und Abstand gewinnen können.“

Pressestelle

Landratsamt Mühldorf a. Inn